

IN KÜRZE

Landwirt tödlich verunfallt

tri. · In Feuisberg (SZ) ist am Montag ein 51-jähriger Landwirt bei Grabarbeiten von einstürzendem Erdmaterial verschüttet worden. Er erlitt dabei tödliche Verletzungen. Laut einem Communiqué hatte der Mann in einem 4 Meter tiefen Kanalisationsgraben auf einem Wiesland gearbeitet, als das ungesicherte Erdreich einbrach und den Mann unter sich begrub. Angehörige verständigten schliesslich die Polizei, nachdem der Mann am Abend nicht nach Hause zurückgekehrt war. Bei den Bergungsarbeiten mussten rund 2 Kubikmeter Erde abgetragen werden.

Mann in Marthalen von Zug erfasst

tri. · Ein 43-jähriger Mann ist am Dienstagmorgen beim Bahnübergang in Marthalen von einem Zug erfasst und schwer verletzt worden. Gemäss Polizeiangaben hatte der Mann die geschlossene Barriere beim Bahnübergang an der Stationsstrasse unterquert. Obwohl der Lokführer eines herannahenden Zuges umgehend eine Schnellbremsung einleitete, wurde der Mann vom Zug erfasst, zurückgeschleudert und schwer am Kopf verletzt. Er musste ins Spital geflogen werden. Auf der betroffenen Strecke kam es zu Zugverspätungen und -ausfällen.

Baugesuch für umstrittene Skulptur

kg. · In Wald will der Architekt Hannes Strelbel eine 18 Meter hohe Skulptur des Bildhauers Jürg Altherr aufstellen. Sie soll neben eine ehemalige Weberei zu stehen kommen, in der Strelbel Lofts baut. Dagegen wehren sich Anwohner. Die Situation eskalierte, als Strelbel die Skulptur nach Wald auf einen Kiesplatz bringen liess, den er ohne Bewilligung erstellt hatte (NZZ 14. 5. 09). Die Gemeinde drohte mit Verzeigung, doch die Baurekurskommission gab Strelbel teilweise recht. Am Freitag ist im Amtsblatt ein Baugesuch Strelbels publiziert worden – nicht fürs Aufstellen, sondern fürs Lagern der Skulptur, die bereits seit einem halben Jahr in Wald liegt.

Pro Specie Rara zieht nicht ins Fahr

vö. · Die schweizerische Stiftung Pro Specie Rara kann ihren Hauptsitz nicht wie ursprünglich geplant ins Kloster Fahr verlegen. Wie das Kloster mitteilt, hat die Detailplanung aufgezeigt, dass die Kosten für den Umbau des alten Riegelhauses für die Klostergemeinschaft nicht verantwortlich sind. Die Zusammenarbeit mit der Stiftung soll dennoch weitergeführt werden.

Männedorfer Steuerfuss unverändert

kg. · Das Budget 2010 der Gemeinde Männedorf rechnet bei Ausgaben von 80,3 Millionen Franken mit einem Defizit von 2,4 Millionen Franken. Der Steuerfuss soll bei 90 Prozent der einfachen Staatssteuer bleiben, wie der Gemeinderat mitteilt.

Schlechte Finanzlage in Dietikon

vö. · Die Stadt Dietikon budgetiert für nächstes Jahr bei Gesamtausgaben von 170,5 Millionen Franken und einem Ertrag von 163,5 Millionen Franken ein Defizit von 7 Millionen Franken. Aus dem Steuerkraftausgleich wird ein Zuschuss von 14 Millionen Franken, aus dem Steuerfussausgleich werden 3,5 Millionen Franken erwartet. Trotzdem wird der Stadtrat dem Gemeinderat eine – unfreiwillige – Senkung des Steuerfusses um einen Prozentpunkt auf den kantonalen Maximalsteuereffuss von 122 Prozent beantragen.

Rapperswil plant geringes Defizit

wtb. · Der Stadtrat von Rapperswil-Jona rechnet in seinem Budget 2010 bei einem Gesamtaufwand von 140,4 Mio. Fr. mit einem geringen Defizit von 1,5 Mio. Fr. Der Steuerfuss der St. Galler Gemeinde soll unverändert bei 95 Prozent bleiben. Eine Senkung wird erst ins Auge gefasst, wenn die Rahmenbedingungen wieder besser aussehen. Rapperswil-Jona schliesst Ende 2009 die Konsolidierungsphase nach der Fusion ab. Es sei gelungen, die Kostenstruktur in dieser Phase in den Griff zu bekommen, schreibt der Stadtrat; die Fusionskosten seien praktisch abgeschlossen.

BUNDESGERICHT

Tierleid wiegt schwerer als Nutzen

Bundesgericht beurteilt Güterabwägung bei Zürcher Affenversuchen als rechens

Die Begründung des Bundesgerichts zu den Affenversuchen zeigt: Bei Tierversuchen braucht es eine Güterabwägung zwischen dem erwarteten Nutzen und dem Tierleiden. Dies kommt in der Bewilligungspraxis einem Paradigmenwechsel gleich.

Gordana Mijuk

Das Urteil des Bundesgerichts ist bereits vor gut zwei Wochen veröffentlicht worden (NZZ 14. 10. 09). Die Lausanner Richter entschieden, dass die umstrittenen Affenversuche am Institut für Neuroinformatik an der Universität Zürich und der ETH Zürich definitiv nicht durchgeführt werden können. Das Urteil schlug hohe Wellen. Noch nie waren bisher Tierversuche auf rechtmäßigem Weg verhindert worden. Gespannt war man deshalb auf die Begründung des Urteils. Diese liegt der NZZ vor.

Erkenntnisgewinn relativiert

Das Bundesgericht folgt darin weitgehend der Vorinstanz beziehungsweise der Kantonalzürcher Tierversuchskommission, die den Stein vor drei Jahren ins Rollen gebracht hat. Die Kommission hatte eine Güterabwägung durchgeführt und war zum Schluss gekommen, dass der erwartete Nutzen der geplanten Experimente die Belastungen der Makaken nicht rechtfertigen könne. Die Zürcher Gesundheitsdirektion sowie das Verwaltungsgericht waren dieser Argumentation gefolgt.

Besonderes Gewicht erhält im Bundesgerichtsurteil die Interessenabwägung. Beide Seiten der Waagschale –

Erkenntnisgewinn und Tierleiden – werden ausführlich analysiert.

Die betroffenen Forscher von ETH und Universität hatten in ihrer Beschwerde argumentiert, dass Tierversuche dazu dienen, wissenschaftliche Annahmen zu prüfen oder Informationen zu erlangen. Ein darüber hinausgehender Zweck sei nicht erforderlich. Da die Grundlagenforschung für die allgemeine wissenschaftliche Erkenntnis wichtig sei, sei es unbestritten, dass sie per se dem Gebot der finalen Unerschlichkeit eines Tierversuchs genüge. Dem widerspricht nun das Bundesgericht. Es treffe nicht zu, so die Lausanner Richter, dass die zu erwartenden Forschungsergebnisse in jedem Fall stärker wögen als die gegenläufigen Interessen des Tierschutzes. Es wäre verfassungswidrig, dem Forschungsinteresse per se einen höheren Rang zuzusprechen. Der Tierversuch sei – wie dies auch zwei externe Gutachten zeigten – zwar von einiger Bedeutung und von erheblichem Erkenntnisgewinn. Der klinische Nutzen des Versuchs sei jedoch äusserst ungewiss. Deshalb verliere der erwartete Erkenntnisgewinn an Gewicht in der Güterabwägung. Bei der Gewichtung der Leiden folgte das Bundesgericht den Vorinstanzen, die es in einer Skala von 0 bis 3 im Schweregrad 2 und 3 einstuften.

Damit steht ein relativ tiefer Nutzen zu erwartenden Erkenntnisgewinns einer hohen Belastung der Tiere gegenüber. Für ein Verbot des beantragten Versuchs spricht laut Bundesgericht zudem, dass die Primaten eine «sehr starke genetische und sinnesphysiologische Nähe» zum Menschen aufweisen. Je näher das Tier dem Menschen steht, desto mehr Gewicht kommt der Belastung der Tiere zu und desto wahrscheinlicher ist die Unverhältnismässigkeit des

Versuchs. Bei nichtmenschlichen Primaten zeige sich zudem die Nähe zwischen der Würde der Kreatur und der Menschenwürde besonders. – Das Bundesgericht stellt indes auch klar, dass mit dem Verbot der beiden Zürcher Tierversuche kein absolutes Verbot von Versuchen an Primaten bei Schweregrad 2 oder 3 statuiert wird.

Ernsthafte Güterabwägungen

Klaus Peter Rippe, der Präsident der Zürcher Tierversuchskommission, zeigte sich auf Anfrage zufrieden. Das Urteil bestätige, dass die Tierversuchskommission nicht Ethik betreibe, sondern Recht anwende. Das Urteil sei eine Aufforderung an alle kantonalen Tierversuchskommissionen, die Güterabwägung künftig ernsthaft durchzuführen. Es sei nicht mehr möglich, Tierversuche durchzuwinken, wenn sie nur aus wissenschaftlicher Sicht sinnvoll seien. Nun müsse in jedem einzelnen Fall eine Güterabwägung durchgeführt werden.

ETH und Universität betonen auf Anfrage, dass das Urteil kein absolutes Verbot von Primatenversuchen darstelle. Das Bundesgericht unterstreiche, dass weder Forschungsfreiheit noch Tierschutz Vorrang habe. Dass bei der Güterabwägung neben dem Erkenntnisgewinn auch ein späterer Anwendungsnutzen berücksichtigt werden müsse, bedeute, dass künftig der mögliche Nutzen der Forschung für die Gesundheit beziehungsweise die Verminderung des Leidens genauer herausgestrichen werden müsse. Wo dies nicht möglich sei, müssten die Forschenden wohl auf solche Versuche verzichten.

Urteil 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009;
Urteil 2C_422/2008 vom 7. Oktober 2009.

OBERGERICHT

Skinhead ohne Hemmschwelle

6 Jahre Freiheitsstrafe für diverse schwere Gewaltdelikte

Ein 26-jähriger Schweizer, der sich jahrelang in der Skinhead-Szene bewegt hat, ist wegen einer ganzen Reihe von Gewaltdelikten zu 6 Jahren verurteilt worden.

–yr. · Von einer «unglaublich niederen Hemmschwelle» hat am Dienstag der Staatsanwalt in seinem Plädoyer vor dem Zürcher Obergericht gesprochen, um sich sogleich zu korrigieren: Eigentlich sei beim Angeklagten gar keine Hemmschwelle zu erkennen. Tatsächlich wird in der Anklageschrift eine ganze Reihe von Gewaltdelikten aufgelistet, die eines gemeinsam haben: Ohne nachvollziehbaren Grund lebte der damals glatzköpfige Schweizer über Jahre hinweg seinen «primitiv-dreisten Hang zu Gewalttätigkeiten» aus, wie sich später ein Oberrichter ausdrückte.

An der Gerichtsverhandlung erschien der Angeklagte mit brav gescheiteltem Haar, und sein Verteidiger betonte mehrfach, sein Mandant habe sich inzwischen von der Neonazi-Szene verabschiedet. Davon war bei der Befragung allerdings wenig zu spüren. So war es dem Hilfsarbeiter ein Anliegen festzuhalten, Hitler habe durchaus auch Positives bewirkt. Oder während eines seiner vielen Gefängnisaufenthalte hatte er eine Therapeutin abgelehnt, weil sie dunkelhäutig ist.

Hauptvorwurf in der umfangreichen Anklageschrift war ein brutaler Überfall auf einen ehemaligen Kollegen aus dem Umfeld der Hardturnfront, einer Ansammlung von rechtsnationalen Fussballfans. Als sich die beiden im August 2006 in der Nähe des Bahnhofsoerlikon in einer Unterführung trafen, streckte der Angeklagte sein Gegenüber unvermittelt mit der Faust nieder. Als dieser am Boden lag, trat er mit sei-

nen Springerstiefeln mehrmals gegen den Kopf des Wehrlosen.

Es sei einzig glücklichen Umständen und der Kunst der Mediziner zuzuschreiben, dass der Schwerverletzte nach über einjähriger Heilungsdauer keine bleibenden Schäden habe, sagte ein Richter. Hinzu kommen weitere Gewalttaten: In einem Restaurant im Zürcher Hauptbahnhof schlug der Angeklagte mit einer Flasche, einem Stuhl und der Faust auf einen unbeteiligten Gast ein. Einem Polizisten drohte er, ihn zu Hause aufzusuchen und zu töten. Im Niederdorf und nochmals im HB verletzte der über 1 Meter 90 grosse Glatzkopf Leute, die ihm irgendetwas in die Quere kamen. Einen jugoslawischen Kellner, der ihn belästet hatte, bedrohte er mit einem Teppichmesser, als er ihm zufällig in der S-Bahn begegnete.

Auch der Rassendiskriminierung machte er sich schuldig, als er im August 2007, kahlgeschoren und mit einer Nazi-Armbinde bekleidet, zusammen mit einer Kollegin antisemitische Sprüche in einem Tram von sich gab. Mit Ausnahme einiger Nebenbelikte bestritt der Angeklagte sämtliche Vorwürfe beziehungsweise schob die Schuld anderen zu. In einem mehrstündigen Referat versuchte der Verteidiger die Anklage zu zerpfücken, indem er praktisch alles anzweifelte, inklusive des medizinischen Gutachtens. Die 7½ Jahre Freiheitsstrafe, die der Staatsanwalt vorgeschlagen hatte, bezeichnete der Verteidiger als willkürlichen Exzess der Anklagebehörde. Sein Antrag lautete auf 18 Monate bedingt. In Sachen Schuld spruch folgte das Gericht vollumfänglich den Anträgen des Staatsanwalts, reduzierte aber das Strafmass, vor allem wegen der langjährigen Heimvergangenheit des Angeklagten, auf 6 Jahre.

Urteil SE 090005 vom 3. November 2009.

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH

FCZ-Fan attackiert Polizisten

Urteil für Angriff in einer Silvesternacht am Zürcher Bellevue

Ein FCZ-Fan beteiligte sich an einer Attacke auf Polizisten und schlug auf GC-Anhänger ein. Nun ist er verurteilt worden und muss alle Kosten alleine tragen.

–fri. · Seit einiger Zeit monieren Polizisten, sie seien vermehrt Aggressionen ausgesetzt. Die Stadtpolizei Zürich stockte deshalb die Patrouillen auf, und gestern informierte auch der Verband Schweizerischer Polizeibeamter über das Problem (vgl. Schweiz S. 12). Offenbar mischen sich häufig Passanten stark in Polizeiaktionen ein. Wie solche Attacken ablaufen, zeigt der Fall eines Fans des FC Zürich, der am Dienstag vor Bezirksgericht Zürich gestanden ist.

Alle gegen die Polizei

Es ging dabei um eine Auseinandersetzung in der Silvesternacht 2007/08 am Bellevue in Zürich, die für Schlagzeilen sorgte. Sie hatte ihren Ursprung in der Festnahme eines Unbekannten, der eine Viertelstunde nach Mitternacht kurz vor dem Feuerwerk des Tramhäuschen versprachte. Als fünf Polizisten zur Tat schritten, solidarisierten sich laut Anklage etwa fünfzehn Personen mit dem Festgenommenen. Einige von ihnen kannten einander nicht, andere waren vermutet. Es entstand ein Gerangel, das in der Anklage als «Nahkampf» beschrieben wird: Mit Gasflaschen und Stühlen wurden die Polizisten beworfen, so dass drei von ihnen am Kopf verletzt wurden. Sie erlitten Verletzungen am Hinterkopf, im Gesicht oder an den Zähnen, ein Polizist trug eine Hirnerschütterung davon.

Am Ende mussten die Polizisten den Festgenommenen loslassen und sich zurückziehen. Die Angreifer verschwanden

Kleiner Anstoss für Sanierungen

Winterthurer «Immo-Check»

–fo. · In Winterthur gibt es gegen 50 000 Wohnungen, knapp ein Drittel davon gelten als sanierungsbedürftig. 60 Prozent der Wohnungen sind in privatem Besitz, in diesem Bereich ist der Sanierungsbedarf besonders hoch. Während professionelle Hausverwalter – Ausnahmen gibt es auch in Winterthur – substanzerhaltende Massnahmen regelmässig in ihre Planung einbeziehen, sind «kleinere» Besitzer mit dieser Aufgabe oft fachlich überfordert, wie Stadtentwickler Mark Würth am Dienstag vor den Medien ausgeführt hat. Die Stadt wolle diese Eigentümer nun zu einer angemessenen Pflege ihrer Häuser ermuntern, denn sie habe ein vitales Interesse an einer ausgeglichene Bevölkerungsstruktur. Letztlich gehe es auch darum, dass nirgends eine Negativspirale aus sinkender Wohnqualität, Wegzug angestammter Mieter und Wertverlust von Liegenschaften einsetzen könne.

Für ein veritables Impulsprogramm fehlt das Geld, und so will die Stadt private Mehrfamilienhaus-Besitzer mit einem subventionierten Beratungsangebot zu Sanierungsschritten ermuntern. In Zusammenarbeit mit dem Hauseigentümergebiet (HEV) Winterthur und Umgebung und der örtlichen SIA-Sektion bietet sie einem 500 Franken verbilligten «Immo-Check» an. Einen wesentlichen Vorteil sieht HEV-Geschäftsführer Ralph Bauret im bewusst unverbindlichen Charakter der Beratung. Der Hausbesitzer hat mit dem Abschlussbericht Erläuterungen zum wirtschaftlichen Potenzial seines Renditeobjekts und fachliche Empfehlungen in der Hand, aber noch kein Sanierungsprojekt eingeleitet. Der «Immo-Check» kostet in der subventionierten Fassung noch 2500 Franken, davon profitieren können Besitzer von Liegenschaften auf Winterthurer Stadtgebiet mit mindestens 3 Wohnungen.

Urteil 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009;
Urteil 2C_422/2008 vom 7. Oktober 2009.

FCZ-Fan attackiert Polizisten

Urteil für Angriff in einer Silvesternacht am Zürcher Bellevue

den in der Masse. Ein einziger von ihnen wurde gefasst, nämlich ein heute 21-jähriger Logistik-Assistent und FCZ-Fan aus dem Oberland. Nebst der Attacke musste sich der Angeklagte für eine Schlägerei am Hauptbahnhof verantworten. Knapp drei Monate nach Silvester griffen er und weitere FCZ-Anhänger aus der «Südkurve» bei der Heimkehr von einem Auswärtsspiel GC-Fans an, die in der Brasserie Federal sassen. Tische, Bänke, Biergläser und Fenster gingen dabei in die Brüche.

Schaden alleine berappen

Eine Einzelrichterin verurteilte den 21-Jährigen am Dienstag zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen à 70 Franken. Die Hälfte davon, 6300 Franken, wurde bedingt ausgesprochen. Das Urteil lautet auf Angriff, Gewalt und Drohung gegen Beamte, Landfriedensbruch und Marihuana-Konsum.

Der geständige Angeklagte sagte, er könne nicht abstreiten, dass er eine Flasche geworfen habe. Genau erinnere er sich nicht – zwischen 1,8 und 2,3 Promille betrug sein Alkoholpegel. Er habe den Festgenommenen nicht gekannt. In der Untersuchung nannte er zwar Namen weiterer Beteiligten, doch liess sich dieser Verdacht nicht erhärten, wie der Staatsanwalt auf Anfrage sagte. Deshalb fallen nebst der Geldstrafe und den Verfahrenskosten sämtliche Zivilforderungen auf den Angeklagten alleine zurück. Den vier Polizisten muss er insgesamt 7000 Franken Genugtuung zahlen, zudem kommen Schadenersatzforderungen von fast 50 000 Franken auf ihn zu – für eine beschädigte Polizeiuniform, Versicherungsleistungen sowie die Schäden im Restaurant am Hauptbahnhof.

Urteil GG090472 vom 3. 11. 09.